

ZUSATZBEDINGUNGEN AGRI-natürlich

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Die Agrisano Versicherungen AG gewährt erweiterte Leistungen an Behandlungen, welche nach komplementärmedizinischen Heilmethoden durchgeführt werden.

² Wenn eine Krankheit bereits mit herkömmlicher Medizin im Sinne der gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) kassenpflichtigen Schulmedizin behandelt wird, so werden im Bereich der erweiterten Komplementärmedizin keine Leistungen vergütet.

II. PRÄMIEN

Art. 2 Prämienkategorien

Es bestehen folgende Prämienkategorien:

- a) 10 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- b) 18 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) 25 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- d) 30 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
- e) 35 bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
- f) 40 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr
- g) 45 bis zum vollendeten 45. Lebensjahr
- h) 50 bis zum vollendeten 50. Lebensjahr
- i) 55 bis zum vollendeten 55. Lebensjahr
- j) 60 bis zum vollendeten 60. Lebensjahr
- k) 65 bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
- l) 70 nach dem vollendeten 65. Lebensjahr

III. LEISTUNGEN

Art. 3 Leistungsbereich

¹ Die Agrisano Versicherungen AG gewährt Leistungen für ambulante Behandlungen, welche nach komplementärmedizinischen Heilmethoden durchgeführt werden.

² Leistungen für den Bereich der Komplementärmedizin aus der Versicherung AGRI-spezial werden abgezogen.

³ Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei folgenden Behandlungsformen: Astrologie, Handauflegen, Hypnose, Pendeln, Geistheilung, Fernheilung, Magnetopathie.

⁴ Die Agrisano Versicherungen AG kann im Einzelfall bestimmen, ob eine Behandlung unter Berücksichtigung der beruflichen Ausbildung des Leistungserbringers einen Anspruch auf Leistungen begründet.

Art. 4 Anforderungen an die Leistungserbringer

¹ Damit Leistungen übernommen werden, muss der Leistungserbringer zur Ausübung eines komplementärmedizinischen Berufes oder Hilfsberufes anerkannt sein.

² Die Agrisano Versicherungen AG führt eine Liste der anerkannten komplementärmedizinischen Medizinalpersonen.

³ Leistungen von Leistungserbringern im grenznahen Ausland, welche die gleichen oder ähnliche Voraussetzungen wie in der Schweiz tätige Leistungserbringer erfüllen, werden zu den gleichen Bedingungen wie in der Schweiz vergütet.

⁴ Aus der Rechnungsstellung müssen Diagnose, Methode und Behandlungsdauer ersichtlich sein. Falls vorhanden, werden die Vergütungen der Leistungen nach Tarifen und Verträgen vorgenommen. Maximal wird ein Stundenansatz von CHF 120.– anerkannt.

⁵ Die Versicherung AGRI-natürlich muss für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen werden.

Art. 5 Leistungsumfang

¹ Die Agrisano Versicherungen AG vergütet 90 % der Behandlungskosten und 50 % der Kosten von Medikamenten, Arznei- und Behandlungsmitteln, welche im Zusammenhang mit der durchgeführten Behandlung notwendig sind.

² Pro Kalenderjahr werden insgesamt maximal CHF 5 000.– vergütet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Verhältnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen VVG

Sofern die vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten sinngemäss die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Agrisano Versicherungen AG.